

Staatskanzlei  
Rathaus  
8750 Glarus

## Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 17. April 2018

### Interpellation zur Glarner Kantonalbank

Mitte Februar 2018 reichte die SP-Landratsfraktion die Interpellation „Wie weit weg vom Kantonalbankgesetz und der im Landrat verabschiedeten Eignerstrategie ist die aktuelle Strategie der GLKB?“ ein. Sie wird wie folgt beantwortet:

#### *Allgemeine Bemerkungen*

Die Landsgemeinde 2009 beschloss bezüglich der Aufsicht über die Glarner Kantonalbank (GLKB) gestützt auf die vom Landrat im Oktober 2008 verabschiedete Eignerstrategie einen Paradigmenwechsel: sie entschied sich bewusst für eine Richtungsänderung von der politischen Aufsicht (political governance) zu den Grundsätzen der „Corporate Governance“ (Regeln für richtiges Benehmen der Unternehmen). Der Regierungsrat übt neu gemäss Kantonalbankgesetz die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Bank. Darüber hinaus hat er aber keine spezifischen Einsichtsrechte und Einflussmöglichkeiten in die Angelegenheiten GLKB. Insbesondere ist es nicht seine Aufgabe, einzelne Geschäftsentscheide der Bank zu bewerten oder zu kommentieren. Entsprechend verzichtete er auf eine Kommentierung der vom Landrat gemäss Artikel 23 Absatz 3 Kantonalbankgesetz beim Verwaltungsrat direkt eingeholten schriftlichen Auskünfte über die Angelegenheiten der Bank.

#### *Beantwortung der Interpellation*

*Warum baut die GLKB, direkt oder indirekt, ausgerechnet das Konsumkreditgeschäft aus? Ist dieses Geschäft für die Erreichung des im Kantonalbankgesetz formulierten Zwecks nötig? Gehört dieses Geschäft – in dieser Intensität betrieben – wirklich zum Zweck gemäss Artikel 2 des Kantonalbankgesetzes?* – Die GLKB tätigt nach Artikel 2 Absatz 1 Kantonalbankgesetz, bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen. Der Gesetzgeber macht dabei keine Unterscheidung zwischen unerwünschten oder umstrittenen Aktivgeschäften, so wie es die Interpellantin tut. Das Konsumkreditgeschäft gehört nach herrschender Lehre zweifelsohne zum banküblichen Geschäft. Die GLKB bewegt sich somit innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

*Und mit welcher Legitimation ist die GLKB im Vorstand der Schuldenberatung Glarnerland vertreten, wenn sie mit solchen Geschäftstätigkeiten die Gefahr der Überschuldung der Bürgerinnen und Bürger zusätzlich in Kauf nimmt?* – Die GLKB hat sich in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2017 an den Landrat direkt über ihre Motivation geäußert. Sie weist dabei auch darauf hin, dass die Aufnahme eines Konsumkredits nicht zu einer Überschuldung, sondern nur vorübergehend zu einer Verschuldung führt, was mit der Aufnahme jedes Kredits (also auch einer Hypothek) geschieht. Weitere Ausführungen erübrigen sich an dieser Stelle.

*Deckt sich der Geschäftsbereich der Omaten-Familie, der eher demjenigen einer Software-Firma entspricht, mit dem Zweck des Kantonalbankgesetzes und gehört dieser wirklich zum Kerngeschäft der Kantonalbank?* – Die GLKB entwickelt Software, die zur Abwicklung des banküblichen Geschäftes (Kerngeschäft) benötigt wird. Die Software ist somit ein notwendiger Produktionsfaktor zur Tätigkeit der banküblichen Geschäfte nach Artikel 2 Kantonalbankgesetz.

*Wie grosse Anteile – pro Geschäftsgebiet der GLKB – werden im Kanton Glarus, wie viel in den angrenzenden Gebieten und wie viel in der ganzen Schweiz angeboten? – Inwiefern deckt sich die regionale Ausdehnung des Geschäftsgebietes noch mit dem Artikel 3 des Kantonalbankgesetzes?*

Nach Artikel 3 Absatz 1 Kantonalbankgesetz umfasst das Geschäftsgebiet der Bank hauptsächlich den Kanton Glarus. Gemäss den Erläuterungen im Memorial für die Landsgemeinde 2009 zählen zum Wirtschaftsraum Glarus und damit zum Geschäftsgebiet auch die Regionen Gaster, March, See und Höfe.

Diese Bestimmung wird von der GLKB sowohl hinsichtlich der Ausleihungsvolumina wie auch der Kundenstämme eingehalten, wenngleich in den letzten Jahren aufgrund der neuen Geschäftsmodelle die ausserkantonalen Aktivitäten an Bedeutung zugenommen haben. Dies zeigen die dem Regierungsrat vorliegenden Daten per Ende Dezember 2013 und 2017, welche die Marktanteile der Ausleihungsvolumina und Kundenstämme nach Kanton Glarus, Wirtschaftsraum Glarus (d. h. Kanton Glarus inkl. die Regionen Gaster, March, See und Höfe) und ganze Schweiz zeigen. Sie liegen klar über 50 Prozent.

Der stabile Anteil an ungedeckten Finanzierungen am gesamten Engagement beträgt dabei weniger als 7 Prozent. Ebenso unterliegen Geschäfte in der übrigen Schweiz den erhöhten gesetzlichen Risikoanforderungen. Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Bank wird zudem durch diverse interne und externe Kontrollinstanzen regelmässig geprüft. Aus geschäftspolitischen Gründen möchte die GLKB die detaillierten Zahlen jedoch nicht veröffentlichen, was für den Regierungsrat nachvollziehbar ist.

*Bis wann plant der Regierungsrat eine Korrektur der Strategie der Kantonalbank oder eine Anpassung des Kantonalbankgesetzes?* – Nach Auffassung des Regierungsrates hält die GLKB wie dargelegt die Artikel 2 und 3 des Kantonalbankgesetzes ein. Die Eignerstrategie der GLKB ist bereits wieder zehnjährig. Die Bankenwelt hat sich in dieser Zeit stark verändert. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die Eignerstrategie der GLKB in der kommenden Legislaturperiode 2019–2022 zu überprüfen.

## **Memorialsantrag „Wildschutz mit Augenmass“; Zulässig- und Erheblich- erklärung**

Dem Landrat wird beantragt, den von einem Stimmbürger eingereichten Memorialsantrag „Wildschutz mit Augenmass“ für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Der Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung will den Regierungs- und Landrat beauftragen, der Landsgemeinde eine Anpassung des kantonalen Jagdgesetzes zu unterbreiten. Die Landsgemeinde soll dem Regierungsrat auf Gesetzesstufe konkrete Vorgaben zur Schaffung von Schongebieten, Schutzzonen und Vogelschutzgebieten zum Schutz bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege machen. Diese sollen gegenüber der aktuellen Situation zu einer Reduktion der Fläche der gesamten Ruhezone für Wildtiere auf dem Kantonsgebiet im Interesse der Attraktivität des Kantons als Lebensraum und als Tourismusregion führen. Die Fläche der Schon- und Schutzgebiete soll sich dabei künftig an jenen von vergleichbaren Kantonen oder Regionen orientieren.

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der als allgemeine Anregung eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt. Er ist daher für rechtlich zulässig zu erklären.

## **Memorialsantrag „Öffentlicher Verkehr für alle Gemeinden“; Zulässig- und Erheblicherklärung**

Dem Landrat wird beantragt, den Memorialsantrag des Dorfvereins Sool „Öffentlicher Verkehr für alle Gemeinden“ für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Der vorliegende Memorialsantrag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs will Artikel 46 der Kantonsverfassung mit einem neuen Absatz ergänzen. Der Kanton und die Gemeinden sollen mit der neuen Bestimmung verpflichtet werden, für einen Anschluss aller Dörfer an den öffentlichen Verkehr zu sorgen und auch künftig zu sichern.

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form eines ausformulierten Entwurfs eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt. Er ist daher für rechtlich zulässig zu erklären.

## **Änderung der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zum Raumentwicklungs- und Baugesetz – Inkraftsetzung der Bau- und Raumentwicklungsgesetzgebung**

Die Änderung der regierungsrätlichen Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung wird genehmigt. Die gesamte Gesetzgebung wird auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

### *Ausgangslage*

Gemäss Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) haben die Kantone bis zum 1. Mai 2019 den angemessenen Ausgleich für erhebliche Planungsvor- und -nachteile nach den Anforderungen von Artikel 5 RPG zu regeln. Mit der von der Landsgemeinde 2017 beschlossenen Teilrevision des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) sowie der vom Landrat am 28. Februar 2018 erlassenen Änderung der Bauverordnung sind die Anforderungen von Artikel 5 RPG erfüllt. Neben den bundesrechtlich geforderten Regelungen zum Planungswertausgleich wurden im RBG und in der Bauverordnung verschiedene weitere Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund von geänderten übergeordneten Vorgaben oder von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug aufdrängten. Als Letztes sind im Rahmen der Revision der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung die Änderungen der Vollzugsverordnung sowie die Inkraftsetzung des Gesamtpakets zu beschliessen.

### *Änderung der Vollzugsverordnung*

Die Änderungen der Vollzugsverordnung wurden zusammen mit den Änderungen der Bauverordnung einer Vernehmlassung unterzogen. Diese dauerte vom 7. September bis zum 13. Oktober 2017. Die vorgesehenen Anpassungen an übergeordnetes Recht waren in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten. Nicht aufgenommen wurde eine Verpflichtung, in jedem Fall einen Kanalisationsplan einzureichen. Die bestehende Formulierung genügt als Grundlage, einen solchen einzufordern, wenn es sich im Lauf des Verfahrens als notwendig erweist. Noch nicht aufgenommen wurde eine Forderung, alle Baugesuchunterlagen elektronisch einzureichen. Präzisiert wurden die Bestimmung über die einzureichenden Unterlagen (Umgebungsplan). Nicht mehr notwendig ist die Einreichung eines Katasterplans.

### *Inkraftsetzung des gesamten Gesetzgebungspakets*

Die Teilrevision des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (LG 2017), die Änderung der Bauverordnung sowie die Änderung der Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung werden per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

## **Genehmigung eines Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag Physiotherapie vom 1. Januar 2018 betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG im Kanton Glarus zwischen physio Zürich-Glarus, Schweizer Physiotherapie Verband und tarifsuisse ag mit dem (bisherigen) Taxpunktwert von 1.01 Franken wird genehmigt.

## **Diverses**

Für die Instandstellung der Original-Bestuhlung im Regierungsratssaal wird ein Nachtragskredit von 22'000 Franken zulasten der Jahresrechnung 2018 bewilligt.

An die Sanierung der Gebäudehülle eines Mehrfamilienhauses in Näfels und eines Industriegebäudes in Mitlödi werden Beiträge aus dem Energiefonds von total 100'100 Franken bewilligt. Daran wird der Bundesanteil von 73'400 Franken zurückgefordert.

Der Auftrag zur Lieferung eines WebFIT LiveScan-Systems für Fingerabdrücke für die Kantonspolizei wird der Firma Sitasys AG, Langendorf, vergeben.

## **Personelles**

Durch das Departement Bildung und Kultur wird Rahel Müller, Elm, als Schulpsychologin mit einem Pensum von 70 Prozent und Stellenantritt per 1. August 2018 angestellt.